

Herrsching a. Ammersee
"Leitenhöhe"

Pionierer
Udo Verck, Dipl.-Ing. Architekt
Grosserstraße 8, 80339 München

Fundatum
22.09.1997
08.02.1998
10.11.1998
20.02.1999
23.04.1999
04.09.1999
14.12.1999
28.02.2000
17.04.2000
25.09.2000

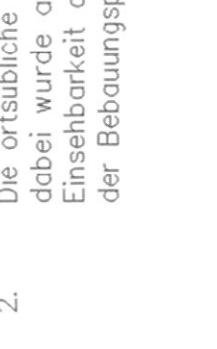
Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff. Bauugesetzbuch (BauGB), Art. 9 Bayrische Baurodinung (BoyB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan.

Satzung

"Dieser Bebauungsplan ersetzt im Bereich des Grundstücks FlNr. 815 den Bauleinenplan in der Fassung vom September 1994".

Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan vorliegend in der Fassung vom 09.02.1998 hat in der Zeit vom 28.04.98... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf fand gemeinsam mit 5.4 Abs. 2 mit der Beteiligung der Bürger genutzt in der Zeit von 07.04.2000.../13.01.2000.../28.08.2000... bis 12.07.1998.../08.02.2000.../12.08.2000... statt.
- Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom ...25.08.2000... wurde vom Gemeinderat Herrsching a. Ammersee am ...19.10.2000... gegeben (§ 10 BauGB).
- Herrsching a. Ammersee, den 24.10.2000.....
(Erster Bürgermeister)
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 25.10.2000; die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hierzu zählen auch Erker, Balkone, Einsehbarkeit der Nebengebäude, hierzu zählen auch Erker, Balkone, die Einsehbarkeit der Bebauungsanlagen, die Baulückenfüllung, die Baulückenfüllung in Kraft (§ 10 BauGB).
- Herrsching a. Ammersee, den 25.10.2000.....
(Erster Bürgermeister)



M 1:5000
NORD
100 200 300 400

ÜBERSICHTSPLAN



- A. Festsetzungen
1. Abgrenzungen
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
 2. Art der Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche
Wald
Landwirtschaft
höchstzulässige Grundfläche (für Hauptbaukörper + sonstige Gebäude wie Erker, Balkone, Überdachungen etc.)
C80+15
 3. Maß der baulichen Nutzung
höchstzulässige Nutfläche, z.B. 2 Vollgeschosse
Kniestocke über dem 2. Vollgeschoss, z.B. 15 qm
höchstzulässige Nutfläche, hierzu zählen auch Erker, Balkone, sonstiger Gebäude etc.; hierzu zählen auch Erker, Balkone, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. 2 Vollgeschosse
höchstzulässige Nutfläche, z.B. 15 qm
 4. Baukörper, Bauweise
Die Anzahl der Wohnungen ist auf zwei Einheiten je Wohnungsbau begrenzt.
 5. Bautechnische Gestaltung
Flachdach
Baugrenze
Zugelassen sind nur Einzelhäuser
 6. Bautechnische Gestaltung
Sofern nicht etwas anderes festgesetzt ist, sind nur geneigte Dächer zugelassen. Die Dachneigung ist frei, jedoch einheitlich für alle Dachflächen innerhalb eines Bauwerks zu wählen.
 7. Verkehrsbezeichnungen
Stadtstraße
öffentliche Straßenverkehrsfähigkeit (Fahrbar, Fußweg, Parkplätze)
 8. Versorgungsanrichtungen
Traktation
Gründurchgang
Versorgungsleitung
 9. Pflanzende Einzelbäume
zu pflanzende Einzelbäume nach der Artentiste 1
Wuchsklasse I und II, 2 x v., o.B. 125-150
Stieleiche (Quercus robur)
Esche (Fraxinus excelsior)
Bergahorn (Cornus mas)
Hornbeam (Corylus avellana)
Winterlinde (Tilia cordata)
Eibe (Laurus nobilis)
Weide (Salix spec.)
 10. Verordnung
* 4.00,- m
Längenmaß in Metern, z.B. 4.00 m
Bestehende Grundstücksgrenze
Aufzuhaltende Grundstücksgrenze
Vorgesehene Grundstücksgrenze
Bestehende Flurstücknummer, z.B. Flurstück Nr. 807
- B. Hinweise
1. ————
2. ————
3. ————
4. ————
- C. Notrrechte Übernahme
Denkmal
Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung § 9
„westlicher Teil des Landkreises Starnberg“

Herrsching a. Ammersee vom ...24.10.2000
Udo Verck Dipl.-Ing. Architekt + Ortsplanung
Erster Bürgermeister
Herrsching a. Ammersee

Udo Verck
Herrsching a. Ammersee